

▶ Verfahrenskostenhilfe

Fehlende grundsätzliche Bedeutung der zugelassenen Rechtsbeschwerde

| Der BGH hat durch Beschluss vom 15.8.18 (XII ZB 32/18, Abruf-Nr. 204553) entschieden: Eine Sache hat nur grundsätzliche Bedeutung, wenn sie eine entscheidungserhebliche, klärungsbedürftige und klärungsfähige Rechtsfrage aufwirft, die sich in einer unbestimmten Vielzahl von Fällen stellen kann. |

Klärungsbedürftig ist eine Rechtsfrage insbesondere, wenn sie vom BGH bisher nicht entschieden worden ist und von einigen OLG unterschiedlich beantwortet wird oder wenn dazu in der Literatur unterschiedliche Meinungen vertreten werden. Ergeben sich aufgrund der zugelassenen Rechtsbeschwerde jedoch keine entscheidungserheblichen Rechtsfragen, die einer Klärung durch höchstrichterliche Entscheidung bedürften, kommt es für die Bewilligung von VKH allein auf die Erfolgsaussichten in der Sache an.

Im konkreten Fall versagte der BGH VKH, da es zu der entscheidungserheblichen Frage keine einschlägigen Entscheidungen des BGH gebe bzw. es an einer veröffentlichten obergerichtlichen Entscheidung fehle, die von der angefochtenen Entscheidung des OLG zu der vorgelegten Rechtsfrage abweicht. Ebenso wenig sei ersichtlich, dass dazu in der Literatur unterschiedliche bzw. abweichende Meinungen vertreten werden.

▶ Verfahrenskostenhilfe

Keine Berücksichtigung von Änderungen bzgl. der Erfolgsaussichten nach Bewilligungsreife des PKH-Antrags zulasten des Antragstellers

| Das BVerfG hat durch Beschluss vom 29.11.18 (2 BvR 2513/17, Abruf-Nr. 207708) hinsichtlich der Erfolgsaussichten der Rechtsverfolgung nach § 114 Abs. 1 S. 1 ZPO entschieden: Änderungen, die nach der Bewilligungsreife des PKH-Antrags eintreten, sind nicht mehr zulasten des Rechtsschutzsuchenden zu berücksichtigen. |

Maßgeblicher Zeitpunkt, die Erfolgsaussichten der Rechtsverfolgung bzw. -verteidigung nach § 114 Abs. 1 S. 1 ZPO zu beurteilen, ist der Zeitpunkt der Bewilligungsreife des eingereichten PKH-Antrags. Ergeben sich daher Änderungen zulasten des Antragstellers nach diesem Zeitpunkt, dürfen diese nicht mehr berücksichtigt werden. Änderungen zugunsten des Antragstellers dürfen allerdings berücksichtigt werden.

PRAXISTIPP | Es ist ratsam, den PKH-/VKH-Antrag mit sämtlichen erforderlichen Unterlagen so früh wie möglich bei Gericht einzureichen. Dies gilt gerade in den Fällen, in denen eine gefestigte obergerichtliche Rechtsprechung noch nicht existiert.



IHR PLUS IM NETZ

rvgprof.iww.de
 Abruf-Nr. 204553

Keine BGH-Entscheidung, keine abweichende Literaturmeinung



IHR PLUS IM NETZ

rvgprof.iww.de
 Abruf-Nr. 207708

Der frühe Vogel ...